

deren Gültigkeit nur bis zum nächsten Landtage festgesetzt sein soll; daß aber, wenn bei dem nächsten Landtage eine Vereinbarung über die Landtagsordnung nicht zu Stande kommt, dann eine anderweite Erklärung der Ständeversammlung einzuholen sei. Hiermit ist zugleich ein Antrag verbunden worden, der dahin gerichtet ist, daß wegen der definitiven Verabschiedung der Landtagsordnung Seiten der Staatsregierung bei dem Beginn des nächsten Landtags Einleitung getroffen werden soll. Wich der Beschluß der ersten Kammer von dem der zweiten ab, so ist so eben Seiten der ersten Kammer dem Beschlusse der diesseitigen Kammer beigetreten worden, also in dieser Beziehung eine Differenz nicht vorhanden. Was sodann die Modificationen anlangt, oder die Vorschläge, welche von der diesseitigen Kammer in Bezug auf einige mit der Landtagsordnung in Zusammenhang stehende Fragen gemacht worden sind, so betraf der erste Vorschlag die Entschädigung des Archivars. In dieser ersten Beziehung ist die erste Kammer der Erklärung und dem Beschlusse der zweiten Kammer vollständig beigetreten, sie hat jedoch einen Vorbehalt in das Protocoll niederzulegen beschlossen, und auch wirklich bereits niedergelegt des Inhalts: daß man bei dieser Erklärung voraussetze, daß dadurch das Recht der ständischen Directorien, dem Archivar für die Dauer des Landtags auch noch Diäten auszusetzen, nicht aufgehoben werde. Nach der Erklärung, die Seiten des Herrn Berichterstatters dabei gemacht worden ist, soll natürlich auch die Frage, ob und zu welcher Höhe dem interimistischen Archivar Diäten auszusetzen seien, wie zeither bestimmt werden. Ich für meine Person habe kein Bedenken, den Beitritt zu diesem Vorbehalte vorzuschlagen; ich kann natürlich bloß von mir sprechen, da eine Deputationsberathung nicht hat stattfinden können. Wenn es also nicht Seiten des Präsidiums für nothwendig erachtet wird, die Deputationsmitglieder erst zu fragen, ob sie dem von der ersten Kammer beschlossenen Vorbehalte beitreten wollen, so könnte ohne weiteres die Frage an die Kammer gerichtet werden, ob sie sich mit der von mir ausgesprochenen Ansicht, der ersten Kammer beizutreten, einverstanden erklären wolle?

Präsident Braun: In so fern Niemand das Wort begehrt, richte ich die Frage an die Kammer: Will sie sich mit der von dem Herrn Referenten ausgesprochenen Ansicht einverstanden erklären? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Der zweite Punkt betrifft die Salarirung der Stenographen, und es ist auch in dieser Beziehung die erste Kammer den Beschlüssen der zweiten Kammer vollständig und einstimmig beigetreten. Man hat auch dort die Wichtigkeit des stenographischen Instituts für die Stände nicht verkannt und sich deshalb, wie schon bemerkt, ohne weiteres unserer Erklärung angeschlossen; nur soll der diesseitige Antrag, der die Salarirung der Stenographen betrifft, da er, wie behauptet worden ist, nicht ganz klar sei, in eine etwas klarere Fassung gebracht werden. Es ist nämlich dem im Berichte Seite 686 befindlichen zweiten Punkte beigetreten worden, aber unter der Voraussetzung, daß lediglich von brauchbar befundenen Stenographen und von solchen die Rede sei, welche für den nächsten

Landtag beizubehalten seien. Ich für meinen Theil finde in dieser nachträglichen Bemerkung nichts, was von den Beschlüssen und der Meinung der zweiten Kammer, wie sie die Deputation angeregt hat, abweiche, und ich glaube daher vorschlagen zu dürfen, daß man die ständische Schrift über den von der diesseitigen Kammer gefaßten Beschluß in der von der ersten Kammer vorgeschlagenen Maasse abfassen könne. Ich sehe dann allerdings auch voraus, obschon in der jenseitigen Kammer der Herr Regierungscommissar abermals Bedenken gegen den Antrag aufgestellt hat, daß derselbe, da er von beiden Kammern einstimmig genehmigt worden ist, bei der Regierung Berücksichtigung finden, und nicht etwa ein System werde eingeschlagen werden, wie es in einem andern Staate vorkommt, wo dasjenige, was für nützliche Institute Seiten der Stände bewilligt wird, nicht einmal angenommen wird.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich erlaube mir rücksichtlich der letzten Bemerkung des Herrn Referenten, mich auf das zu beziehen, was ich selbst in einer der vorigen Sitzungen über die Wichtigkeit des stenographischen Instituts und darüber gesagt habe, daß die Regierung dieselbe vollständig anerkenne, und sie hat dies auch schon dadurch bewiesen, daß durch die Einrichtung, die das Institut bekommen hat, in der That das geleistet worden ist, was man in andern Staaten vergeblich suchen wird.

Referent Abg. Todt: Meine Bemerkung bezog sich auf den Regierungscommissar, der so eben in der jenseitigen Kammer gesprochen hat, nicht auf den Herrn Minister des Innern.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter spricht, so frage ich: Theilt die Kammer auch rücksichtlich des jetzt vorgebrachten Punktes die Ansicht des Herrn Referenten? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Was endlich den letzten Punkt, eine Anregung der Frage wegen eines anderweiten Locals für die Ständeversammlung betrifft, so hat zwar die jenseitige Kammer den diesseits gestellten Antrag in der Weise, wie er gestellt war, abgelehnt, jedoch dessenungeachtet in Bezug auf die Anregung selbst der zweiten Kammer sich angeschlossen, also nur einen allgemeineren Antrag gestellt, der folgenden Inhalts ist: „Daß die hohe Staatsregierung diesen Gegenstand in weitere Erwägung nehmen und insonderheit, wenn bezüglich der angeedeuteten Localität und sonst erhebliche Bedenken nicht obwalten, für die Anfertigung der erforderlichen Risse und Kostenanschläge Sorge tragen, sodann aber der nächsten Ständeversammlung weitere Mittheilung darüber zugehen lassen solle.“ Nun es ist da namentlich der Punkt, wo von einem Neubau gesprochen wird und wobei der Antrag auf Anfertigung von Rissen und Kostenanschlägen übergangen werden soll. Da die Deputation, von der der Vorschlag ausgegangen ist, ohnehin nicht die Absicht gehabt hat, über Hals und Kopf einen Neubau vorzunehmen, sondern nur eine vorläufige Anregung hat thun wollen, die durch den jenseits beschlossenen allgemeineren Antrag auch erreicht wird, so liegt meinerseits kein Bedenken vor, auch den Beitritt zu diesem allgemeineren Antrage anzuempfehlen. Wenn